



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.890/2
vom 29. Februar 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 24. Oktober 2013 zur Festlegung
der Muster der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für
verschiedene Personalkategorien im Unterrichtswesen'

Am 1. Februar 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung 'zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 24. Oktober 2013 zur Festlegung der Muster der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für verschiedene Personalkategorien im Unterrichtswesen' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 29. Februar 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Yves DE CORDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. Februar. 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

Artikel 2 des Entwurfs ist wie folgt zu formulieren:

„In demselben Erlass werden die Anlagen 11 bis 22, die als Anlagen 1 bis 12 zum vorliegenden Erlass beigefügt werden, eingefügt“¹.

Artikel 3

Laut Artikel 3 wird der Erlass am 1. Februar 2016 wirksam.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Verwaltungsakte ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, das heißt, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der öffentlichen Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung kann nur verliehen werden, wenn die entworfene Regelung in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Anlagen

1. In dem Titel der Anlage 1 zum entworfenen Erlass schreibe man Folgendes:

„Anlage 1 zu dem Erlass der Regierung vom... zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 24. Oktober 2013 zur Festlegung der Muster der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für verschiedene Personalkategorien im Unterrichtswesen.

¹ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Empfehlung Nr. 174 und Formel F-4-2-13-4.

Anlage 11 zu dem Erlass der Regierung vom 24. Oktober 2013 zur Festlegung der Muster der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für verschiedene Personalkategorien im Unterrichtswesen.

Titel der neuen Anlage“.

Ferner wird der Inhalt der neuen Anlage erwähnt.

Unter der Anlage muss folgender Satz stehen:

„Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom ... zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 24. Oktober 2013 zur Festlegung der Muster der Beurteilungs- und Bewertungsberichte für verschiedene Personalkategorien im Unterrichtswesen beigelegt zu werden“².

Die Anlage muss von denselben Personen wie im Erlass, dem sie beigelegt ist, unterzeichnet bzw. mitunterzeichnet werden³.

2. Das Gleiche gilt für jede der Anlagen 2 bis 12 zu dem entworfenen Erlass (Anlagen 12 bis 22 zu dem Erlass der Regierung vom 24. Oktober 2013).

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

² *Ibid.*, formel F 4-8-2.

³ *Ibid.*, Empfehlung Nr. 174.